



9-N-9747/15 Bearbeiter (0 27 42) 9025 Durchwahl Datum
Frau Fuchs, Zi.52 37220 6. September 2001

Betrifft:
LECHNER Johann und Christa, MGde Rabenstein/Pielach;
2 Linden und Bärntallacke, GrSt 575, Deutschbach –
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt**
„2 LINDEN und die BÄRNTALLACKE“
auf dem Grundstück Nr. 575, EZ 197, KG Rabenstein, MGde Rabenstein/Pielach,
Ortsteil Deutschbach, **zum Naturdenkmal.**
Eigentümer: Christa und Johann Lechner, Deutschbach 20, 3203 Raben-
stein/Pielach.

Zugelassene NUTZUNG:

- Ernte von Lindenblüten
- Tränke von Weidevieh

Vorgeschriebene PFLEGEMASSNAHMEN / AUFLAGEN:

- Pflegeschnitt der 2 Linden – Der erforderliche Betrag von S 15.000,-- wurde vom Land NÖ an die MGde Rabenstein/Pielach überwiesen und wird von dieser gemeinsam mit dem NÖ Naturschutzbund die Durchführung der Arbeiten koordiniert.
- *Räumung der Bärntallacke bei Bedarf* – Die Arbeiten werden von der NÖ Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Wilhelmsburg, durchgeführt; der Abtransport des Räumgutes sowie eventuell finanzielle Aufwendungen hierfür werden von der Marktgemeinde Rabenstein/Pielach übernommen.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

2 mehr als hundert Jahre alte LINDEN, je ca. 20 m hoch, Stammumfang ca. 6 m und 8 m; BÄRNTALLACKE, ein kleiner Tümpel von ca. 20 m² Flächengröße.

Zwischen den beiden Bäumen liegt die Bärntallacke; die Baumkronen greifen über dem Tümpel ineinander und überragen diesen vollkommen.

Das Naturgebilde befindet sich östlich des Gehöfts „Bärentaler“ auf einem Sattel südlich des Hirschkogels; der Weitwanderweg 652 führt direkt daran vorbei.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-1

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoeiten@noel.gv.at — DVR 0032441

Hinweis

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen.

Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(§ 12 Absatz 3-7 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000)

Begründung

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Naturdenkmalerklärung darum gerechtfertigt ist, da die Linden-gruppe mit der Bärntallacke der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen. Zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales wurden die vom Amtssachverständigen geforderten Pflegemaßnahmen/Auflagen in den Spruch des Bescheides aufgenommen und konnte die angeführte Nutzung zugelassen werden.

Die Übernahme der Pflegeschneidkosten und die Durchführung der Arbeiten wurde vor Erlass des Unterschutzstellungsbescheides abgeklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht wrden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung S 180,-- (13,08 Euro)

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

ERGEHT AN

1. Frau Christa und Herrn Johann LECHNER, Deutschbach 20, 3203 Rabenstein/Pielach
2. die MGde Rabenstein/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten (zu 161530/001)
4. die Berg- und Naturwacht, Herrn Bezirksleiter Hubert TROGER, Gattmannsdorf 31, 3200 Ober Grafendorf (für die Ortsgruppe Wilhelmsburg)
5. den NÖ Naturschutzbund, Schimmelgasse 3, 1030 Wien
6. die MGde Rabenstein/Pielach, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
7. die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
8. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 29.November 2001

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Riemer)